

Förderverein der

  
SOPHIE  
SCHOLL  
Gesamtschule  
Remscheid e. V.



S A T Z U N G





# F Ö R D E R V E R E I N

der

**SOPHIE-SCHOLL-GESAMTSCHULE**  
*Schule der Sekundarstufe I und II - gymnasiale Oberstufe*  
Städt. Gesamtschule der Stadt Remscheid  
Hohenhagener Str. 25 - 27  
42855 Remscheid



## S A T Z U N G

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen  
**„Förderverein der Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid e. V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der *Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid* im Rahmen seiner Möglichkeiten, speziell durch die Beschaffung und die Bereitstellung erforderlicher Mittel. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein insbesondere
  - a) Vorträge und Veranstaltungen bildender und jugendfördernder Art durchführen und/oder unterstützen,
  - b) zusätzliche Geräte, Spiele und Mittel für den Freizeitbereich bereitstellen,
  - c) bedürftigen Schülern/Schülerinnen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ermöglichen, sofern sie oder deren Erziehungsberechtigte Mitglieder des Fördervereins sind,
  - d) der Schule die Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel ermöglichen,

- e) die Arbeit der Mitwirkungsorgane und des Lehrerkollegiums fördern und unterstützen,
  - f) Maßnahmen und Aktivitäten unterstützen, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler, auch der sonstigen an der *Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid* entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen dienen, bei Bedarf zu diesem Zweck erforderliche Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar errichten und/oder betreiben,
  - g) die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit fördern und über Ziele und Arbeitsweisen der Gesamtschule informieren.
3. Sofern im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen öffentlichen Stelle besteht, werden Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft (des Vereins) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die zur Erinnerung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag für Schülerinnen und Schüler der *Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid* beträgt mindestens die Hälfte des Jahresmindestbeitrages.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die *Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid* besuchen,
  - b) Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer an der *Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid*,
  - c) sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
  
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt durch Entgegennahme des ersten Jahresbeitrages.
  
3. Die Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  
4. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Schuljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
  
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Hierzu zählt auch ein Rückstand trotz Mahnung bei der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr.
  
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung, dem Förderausschuss und dem Vorstand Anträge vorzulegen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Förderausschuss,
- c) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) unter Angabe des Zweckes auf Verlangen
    - (1) eines Zehntel der Mitglieder,
    - (2) der Kassenprüfer (§12 Abs. 5).
3. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 9, Abs. 2 festgelegten Reihenfolge, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von einem von den Mitgliedern zu wählenden Versammlungsleiter geführt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung,
  - b) Wahl des Vorstandes,

- c. Wahl des Förderausschusses,
- d. Wahl der Kassenprüfer,
- e. Festsetzung des Jahresmindestbeitrages,
- f. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- g. Ausschluss von Mitgliedern,
- h. Satzungsänderungen,
- i. die Auflösung des Vereins gem. § 13 Abs.1.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 13 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

6. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der Korporation.

## **§ 8 Förderausschuss**

1. Der Förderausschuss besteht aus

- a) vier Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand, von denen aber mindestens zwei der Elternschaft angehören,
- b) einem vom Vorstand zu benennenden Vorstandsmitglied, das zur Elternschaft gehört,
- c) zwei von der Lehrerkonferenz vorgeschlagenen Lehrern der *Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid*, die Mitglieder des Vereins sind,
- d) zwei von der Schülervertretung gewählten Sprechern, die nicht Vereinsmitglieder, aber Angehörige zumindest der 7. Klassen sein müssen,
- e) einem an der Schule tätigen Sozialpädagogen

sowie einer entsprechenden Anzahl von Vertretern.

2. Der Förderausschuss und die Vertreter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sollen in den Jahren erfolgen, in denen keine Vorstandswahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Förderausschuss hat die Aufgabe
  - a. den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  - b. einen auf den Vereinszweck abgestellten Entwurf eines Maßnahmenkataloges zu erstellen, der halbjährlich fortgeschrieben werden muss,
  - c. unter Berücksichtigung des Maßnahmenkataloges den Entwurf eines Verteilungsplanes für die zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten,
  - d. Anträge der Mitglieder, der Schulpflegschaft, der Schülervertretung und des Lehrerkollegiums entgegenzunehmen, zu beraten und weiterzuleiten, soweit die Angelegenheit in seine Kompetenz fällt.
4. Die Geschäfte des Förderausschusses werden von dem ihm angehörenden Vorstandsmitglied geführt. Der Förderausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Scheiden Mitglieder des Förderausschusses aus, treten an deren Stelle die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.
6. Über den Maßnahmenkatalog und den Verteilungsplan entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen des Förderausschusses hat der Vorstand die Gründe für die Ablehnung einzelner Vorschläge in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Nach vorheriger Anhörung des Förderausschusses kann der Vorstand Ergänzungen des Maßnahmenkataloges beschließen.
8. Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Förderausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen; § 7, Abs. 5, Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Kassierer,
  - d) dem 2. Kassierer,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) einem weiteren Beisitzer.

Ihm sollen mindestens drei Vertreter der Elternschaft und ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrer an der *Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid* angehören.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in Sachen des § 26 BGB. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gem. § 7 die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Verabschiedung des Maßnahmenkataloges und des Verteilungsplanes,
  - c) Verwendung der Mittel in den übrigen Fällen,
  - d) Die Entscheidung über die Minderung oder den Erlass des Jahresbeitrages in begründeten Einzelfällen.
4. Über dringliche Angelegenheiten, deren Wert 500,-- DM im Einzelfall nicht übersteigt, können der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassierer oder dem 2. Kassierer durch Eilbeschluss entscheiden. Eilbeschlüsse sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern, soweit nicht in Ausführung der Eilbeschlüsse Rechte Dritter entstanden sind.
  5. Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
  6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine zweckmäßige und praktische Arbeitsteilung vorsieht.
  7. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatzvorstandsmitglieder aus dem Förderausschuss zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.
  8. Der Vorstand kann durch schriftliche Vollmacht, unterzeichnet gem. § 9, Abs. 3, Satz 2, für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Vertretungsbefugnis erteilen.

9. Der Vorstand ist nicht berechtigt, über das Vereinsvermögen hinaus Verbindlichkeiten einzugehen.

## **§ 10 Haftung**

Aus Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. § 7, Abs. 6 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die

„Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.  
Ortsvereinigung Remscheid  
Werkstatt  
Thüringsberg 7 + 9  
42897 Remscheid“

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12**  
**Gültigkeit**

Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.03.1997 tritt am 01.04.1997 in Kraft.

==